

Jahrgang 47/2020

Dienstag, den 15.12.2020

Nr. 83

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

309. Bekanntmachung
Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch ÖbVI M. Burghof 2
310. Bekanntmachung
Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch ÖbVI M. Burghof 3

Bedburg

311. Bekanntmachung
Flurbereinigung Betgenhauser Feld, Az.: 33.45 -5 14 04-
Ladung zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der
Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) 4-7

Pulheim

312. Bekanntmachung
11. Änderung vom 10.12.2020 der Satzung über die Erhebung von
Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene
Ganztagsgrundschule sowie von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege
in der Stadt Pulheim vom 20.06.2006 8-12



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch ÖbVI M. Burghof

Die Grenzen des in der Zeiss-Straße in Bergheim gelegenen Grundstücks

Gemarkung Kenten, Flur 2, Flurstück 1128

sind von mir vermessen worden. Nach § 11 IfSBG-NRW ist eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt. Auf eine Durchführung des Grenztermins wurde aufgrund § 21 Absatz 6 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) verzichtet.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 26.11.2020 zur Geschäftsbuchnummer 20458T in der Zeit

vom 22.12.2020 bis 21.01.2021

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs M. Burghof, Bahnstraße 8, 50126 Bergheim während der nachstehenden Servicezeiten: Montag bis Freitag von 07:30 bis 18:00 Uhr. Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02271/47210 erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

1. Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift, M. Burghof, Bahnstr. 8, 50126 Bergheim zu erheben.

2. Klage gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <https://www.rhein-erft-kreis.de/amtsblaetter> einsehbar.



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch ÖbVI M. Burghof

Die Grenzen des An der Kapelle in Bergheim-Ahe gelegenen Grundstücks

Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 20, Flurstück 1055

sind von mir vermessen worden. Nach § 11 IfSBG-NRW ist eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt. Auf eine Durchführung des Grenztermins wurde aufgrund § 21 Absatz 6 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) verzichtet.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 03.12.2020 zur Geschäftsbuchnummer 20522T in der Zeit

vom 22.12.2020 bis 21.01.2021

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs M. Burghof, Bahnstraße 8, 50126 Bergheim während der nachstehenden Servicezeiten: Montag bis Freitag von 07:30 bis 18:00 Uhr. Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02271/47210 erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

1. Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift, M. Burghof, Bahnstr. 8, 50126 Bergheim zu erheben.

2. Klage gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <https://www.rhein-erft-kreis.de/amtsblaetter> einsehbar.

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, 10.12.2020
Zeughausstraße 2-10
Telefon: 0221 / 147-2033

Flurbereinigung Betgenhauser Feld

Az.: 33.45 -5 14 04-

Ladung zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

I. Ladung zur Offenlage der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Betgenhauser Feld liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke vor.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen. Die Karten zur Wertermittlung können auch digital eingesehen werden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Zur Erteilung von Auskünften über die vorgenommene Bewertung der Grundstücke (§ 32 FlurbG) stehen Bedienstete der Bezirksregierung Köln

von Montag, den 25.01. bis Freitag, den 05.02.2021
jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen
(bitte beim Pförtner im Foyer melden)

zur Verfügung.

Im Hinblick auf die aktuellen coronabedingten Beschränkungen ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter oben angegebener Rufnummer erforderlich.

Beteiligte des Flurbereinigungsverfahrens sind gemäß § 10 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Teilnehmer, d. h. die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Nebenbeteiligten gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a. Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;

- b. andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c. Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d. Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e. Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f. Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens erhalten u. a. den Flurstücksnachweis -Alter Bestand-. In diesem ist der Grundbesitz aufgeführt, den sie in das Flurbereinigungsverfahren einbringen. Hier sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach Wertklassen und Wertverhältniszahl als Kennzahlen für Grundstücksqualität und Bodengüte nachgewiesen. Der Flurstücksnachweis -Alter Bestand- wird Bestandteil des Flurbereinigungsplanes.

Die Nebenbeteiligten erhalten einen Nebenbeteiligtenachweis -Alter Bestand-, der ihre Rechte an den zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Flurstücken beinhaltet.

II. Ladung zum Anhörungstermin zu den Wertermittlungsergebnissen

Der Anhörungstermin dient der Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse. In diesem Termin können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen zu der im o. g. Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertung und keine Auskünfte über die Bewertung der einzelnen Grundstücke gegeben werden (hierfür ist die unter I. aufgeführte Offenlage vorgesehen).

Der Anhörungstermin findet unter Beachtung der aktuellen Coronaschutzverordnung zu der folgenden Zeit statt:

Donnerstag, den 11.02.2021 um 10.00 Uhr
im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen
(bitte beim Pförtner im Foyer melden)

Für die Teilnahme am Anhörungstermin ist eine vorherige telefonische Anmeldung erforderlich, da die Teilnehmerzahl aufgrund der vorbenannten Verordnung begrenzt ist.

Sollte die maximal zulässige Personenanzahl zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits erreicht sein, wird den Beteiligten um 14.00 Uhr desselben Tages am selben Ort Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

Sollten Beteiligte Ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können sie diese bis spätestens 14 Tage nach dem o. g. Anhörungstermin schriftlich der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln, unter Angabe des o. g. Aktenzeichens und ihrer ONr. mitteilen.

Allgemeine Erläuterungen zu dem im Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertungsverfahren können die Beteiligten dem Begleitschreiben entnehmen, das sie per Post erhalten.

Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Die den Beteiligten übersandten Auszüge und Nachweise sind zu den vorgenannten Terminen mitzubringen.

Allgemeine Hinweise

1. Vertretung durch eine bevollmächtigte Person

Aus verwaltungsvereinfachenden Gründen und um die Anzahl der Ansprechpartner zu verringern, werden alle Miteigentümer an gemeinschaftlichem Grundbesitz (auch die von der Flurbereinigungsbehörde ermittelten Erben) aufgefordert, eine **gemeinsame bevollmächtigte Person** zu bestellen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Hierzu ist eine schriftliche **Vollmacht** mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Die Beglaubigung kann von jeder dienstsiegelführenden Stelle vorgenommen werden (z. B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung). Die Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG gebührenfrei (außer bei Notaren).

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln,- Dezernat 33-, 50606 Köln, anfordern oder auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf

abrufen.

Die Bevollmächtigung schließt eine Teilnahme der einzelnen Miteigentümer an Terminen im Flurbereinigungsverfahren nicht aus.

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine zu Ziffern I. und II. verhindert sein, können sie sich an diesen Tagen durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke (**Tagesvollmacht**) können bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33-, 50606 Köln, angefordert werden. Zur notwendigen Beglaubigung siehe oben.

2. Kostenerstattung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Pils, RVR'in
Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 – 10, 50667 Köln

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/betgenhauser_feld/index.html

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leitungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

**11. Änderung vom 10.12.2020
der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Ganztagsgrundschule
sowie von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege
in der Stadt Pulheim vom 20.06.2006**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, des § 90 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzgebung und anderen Rechtsvorschriften vom 30.11.2019 BGBl. IS. 1948 und §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) v. 30.10.2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz v. 03.12.2019 (GV NRW 2019 S. 894) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW S.43), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13.12.2018 (ABl. NRW 01/19), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 01.12.2020 gem. § 60 (1) S. 2 GO NRW folgende 11. Änderung der Satzung vom 20.06.2006 beschlossen:

I. Änderungen

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Beitragsbemessung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, eine offene Ganztagsgrundschule oder nehmen eine Kindertagespflege innerhalb des Regelungsbereiches dieser Satzung in Anspruch, so sind das zweite Kind und jedes weitere Kind vom Beitrag befreit. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Ergeben sich gleich hohe Beiträge, so ist für das älteste Kind der Beitrag zu zahlen.

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

1. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nach dem Betreuungsumfang nach § 6 der Satzung und dem Jahreseinkommen (§ 5) und ergibt sich aus der Beitragstabelle nach Ziffer 4.

Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 5 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, nach § 3 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

2. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich für den Besuch einer Offenen Ganztagsgrundschule nach § 7 der Satzung nach dem Jahreseinkommen und ergibt sich aus der Beitragstabelle nach Ziffer 4.
3. Auf Antrag werden Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
4. Beitragstabellen

4.1 Beitragstabelle für OGS, U3- und Ü3-Kinder in Kindertagesstätten und Kindertagespflege bis 31.12.2020 sowie für OGS, U3- und Ü3-Kinder in Kindertagesstätten ab 01.01.2021

Einkommensstufen	OGS	Ü3- 25 Std.	U3 - 25 Std.	Ü3- 35 Std.	U3 35 Std.	Ü3 45 Std.	U3 45 Std.	Alle Betreuungs- formen
	1. Kind	1. Kind	1. Kind	1. Kind	1. Kind	1. Kind	1. Kind	Weitere Kinder
bis 12.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00
bis 24.000 €	24,00 €	21,00 €	21,00 €	29,00 €	29,00 €	38,00 €	38,00 €	0,00
bis 36.000 €	50,00 €	45,00 €	52,00 €	62,00 €	72,00 €	80,00 €	92,00 €	0,00
bis 48.000 €	81,00 €	72,00 €	83,00 €	101,00 €	117,00 €	130,00 €	150,00 €	0,00
bis 60.000 €	113,00 €	100,00 €	115,00 €	139,00 €	160,00 €	179,00 €	206,00 €	0,00
bis 72.000 €	150,00 €	133,00 €	153,00 €	177,00 €	204,00 €	239,00 €	275,00 €	0,00
bis 84.000 €	180,00 €	166,00 €	191,00 €	233,00 €	268,00 €	299,00 €	344,00 €	0,00
bis 96.000 €	180,00 €	175,00 €	201,00 €	245,00 €	282,00 €	314,00 €	362,00 €	0,00
über 96.000 €	180,00 €	184,00 €	212,00 €	258,00 €	297,00 €	330,00 €	381,00 €	0,00

4.2 Beitragstabelle für U3-Kinder in der Kindertagespflege ab 01.01.2021

Einkommensstufen	Bis zu 15 Std.	Bis zu 20 Std.	Bis zu 25 Std.	Bis zu 30 Std.	Bis zu 35 Std.	Bis zu 40 Std.	Bis zu 45 Std.	Alle Betreuungs- formen
	1. Kind	Weitere Kinder						
bis 12.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00
bis 24.000 €	12,60 €	16,80 €	21,00 €	24,86 €	29,00 €	33,78 €	38,00 €	0,00
bis 36.000 €	31,20 €	41,60 €	52,00 €	61,71 €	72,00 €	81,78 €	92,00 €	0,00
bis 48.000 €	49,80 €	66,40 €	83,00 €	100,29 €	117,00 €	133,33 €	150,00 €	0,00
bis 60.000 €	69,00 €	92,00 €	115,00 €	137,14 €	160,00 €	183,11 €	206,00 €	0,00
bis 72.000 €	91,80 €	122,40 €	153,00 €	174,86 €	204,00 €	244,44 €	275,00 €	0,00
bis 84.000 €	114,60 €	152,80 €	191,00 €	229,71 €	268,00 €	305,78 €	344,00 €	0,00
bis 96.000 €	120,60 €	160,80 €	201,00 €	241,71 €	282,00 €	321,78 €	362,00 €	0,00
über 96.000 €	127,20 €	169,60 €	212,00 €	254,57 €	297,00 €	338,67 €	381,00 €	0,00

4.3 Beitragstabelle für Ü3-Kinder in der Kindertagespflege ab 01.01.2021

Einkommensstufen	Bis zu 15 Std.	Bis zu 20 Std.	Bis zu 25 Std.	Bis zu 30 Std.	Bis zu 35 Std.	Bis zu 40 Std.	Bis zu 45 Std.	Alle Betreuungsformen
	1. Kind	Weitere Kinder						
bis 12.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00
bis 24.000 €	12,60 €	16,80 €	21,00 €	24,86 €	29,00 €	33,78 €	38,00 €	0,00
bis 36.000 €	27,00 €	36,00 €	45,00 €	53,14 €	62,00 €	71,11 €	80,00 €	0,00
bis 48.000 €	43,20 €	57,60 €	72,00 €	86,57 €	101,00 €	115,56 €	130,00 €	0,00
bis 60.000 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €	119,14 €	139,00 €	159,11 €	179,00 €	0,00
bis 72.000 €	79,80 €	106,40 €	133,00 €	151,71 €	177,00 €	212,44 €	239,00 €	0,00
bis 84.000 €	99,60 €	132,80 €	166,00 €	199,71 €	233,00 €	265,78 €	299,00 €	0,00
bis 96.000 €	105,00 €	140,00 €	175,00 €	210,00 €	245,00 €	279,11 €	314,00 €	0,00
über 96.000 €	110,40 €	147,20 €	184,00 €	221,14 €	258,00 €	293,33 €	330,00 €	0,00

5. Für Kinder, die im Kindergartenjahr drei Jahre alt werden, wird einschließlich des Monats der Vollendung des dritten Lebensjahres der Beitrag für ein U3-Kind und ab dem Folgemonat der Beitrag für ein Ü3-Kind erhoben.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6 Vereinbarung von Betreuungsstunden in Kindertageseinrichtungen
und Kindertagespflege**

1. Der Elternbeitrag für die Kindertageseinrichtungen ergibt sich in Anwendung der Beitragstabelle aus der entsprechenden Einkommensstufe (Jahreseinkommen) und dem zwischen Beitragspflichtigen und dem Leistungsanbieter (Träger der Einrichtung/Pflegestelle) vereinbarten Betreuungsstunden. Die Beiträge werden neben den Einkommensgruppen pauschaliert nach folgender Aufstellung weiter gestaffelt:
 - a) Betreuung bis zu 25 Wochenstunden
 - b) Betreuung von 26 bis zu 35 Wochenstunden
 - c) Betreuung von 36 bis zu 45 Wochenstunden

2. Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege ergibt sich ab dem 01.01.2021 in Anwendung der Beitragstabellen aus der entsprechenden Einkommensstufe (Jahreseinkommen) und dem zwischen den Beitragspflichtigen und dem Leistungsanbieter (Pflegestelle) vereinbarten Betreuungsstunden. Die Beiträge werden neben den Einkommensgruppen pauschaliert nach folgender Aufstellung weiter gestaffelt:
 - a) Betreuung bis zu 15 Wochenstunden
 - b) Betreuung bis zu 20 Wochenstunden
 - c) Betreuung bis zu 25 Wochenstunden

- d) Betreuung bis zu 30 Wochenstunden
 - e) Betreuung bis zu 35 Wochenstunden
 - f) Betreuung bis zu 40 Wochenstunden
 - g) Betreuung bis zu 45 Wochenstunden
3. Der Beitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben. Für den Fall eines ordentlichen Streiks bei den städtischen Kindertageseinrichtungen erfolgt die anteilige Rückerstattung des Elternbeitrags ab dem ersten vollen Streiktag. Das gilt nicht, wenn ein Notgruppenprogramm in der bestreikten Kindertagesstätte oder einer anderen Einrichtung angeboten werden kann.
4. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (Ferien etc.) nicht berührt.
5. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, mit dem das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Weiterhin entfällt die Beitragspflicht mit Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsvertrages.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen des § 3 Ziffer 4.1, 4.2, 4.3 und des § 6 Ziffer 2 der Satzung treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offene Ganztagsgrundschule sowie von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 10.12.2020

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister